

Jugendordnung des Glonntalfischereivereins 1889 e.V. Petershausen

Diese Jugendordnung ergänzt die jeweils aktuelle Satzung und Fischereiordnung und tritt 10.03.2020 in Kraft. Es gilt die veröffentlichte Datenschutzerklärung des Vereines.

Mitgliedschaft

Jungmitglieder des Vereins können Jugendliche ab dem 10.Lebensjahr bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres sein.

Besitz eines Jugendfischereischeines ist hierbei Mindestvoraussetzung. Jugendliche ab 16 Jahren mit Jugendfischereischein müssen 5 Arbeitsstunden leisten, bzw. den festgelegten Stundensatz zahlen.

Jungmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und einen Fischereischein auf Lebenszeit besitzen, kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten und Empfehlung der Jugendleitung vom Vorstand erlaubt werden, alleine an der Glonn zu angeln.

Die Erziehungsberechtigten übernehmen dabei die alleinige Verantwortung und entbinden den Verein von jeglicher Haftung.

Für Jungmitglieder ab 16 Jahren mit staatlichem Fischereischein auf Lebenszeit gilt die Gebührenordnung der Erwachsenen und die Verpflichtung 10 Arbeitsstunden zu leisten bzw. den festgelegten Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsdienste zu zahlen.

Die anfallenden Mitgliedsgebühren, wichtige Hinweise und Kündigungsfristen sind im jeweils aktuellen Aufnahmeantrag veröffentlicht.

Alle Jungmitglieder haben Sitz in den Vereinsversammlungen, aber keine Stimme.

Angeln

Jungmitglieder mit Jugendfischereischein dürfen nur in Begleitung eines aktiven, volljährigen Jahreskarteninhabers an der Glonn mit einer Handangel fischen. Spinnfischen (Ausnahme Forellenblinkern bei angesetzten Jugendfischen), Hecht- und Zanderfischen ist für Jungmitglieder mit Jugendfischereischein an Glonn und Altwässern verboten.

Nach abgelegter Fischerprüfung entfällt die Einschränkung bzgl. Hecht/Zander, Sie dürfen ab dem 1. Mai maximal 4 Hechte oder 4 Zander pro Jahr entnehmen.

Auch Jungmitglieder ab 16 Jahren mit Fischereischein auf Lebenszeit dürfen nur an den angesetzten Jugendfischen am Jugendweiher angeln, selbstständiges Fischen ist nach genehmigtem Antrag nur an der Glonn/ Altwasser gestattet.

Jungmitglieder sind nicht dazu berechtigt, andere Jungmitglieder beim Fischen zu beaufsichtigen. **Hecht- und Zanderfischen ist am Jugendweiher erst ab 1. Mai erlaubt !**

Miteinander

Wir fördern und fordern Hilfsbereitschaft und ein weltoffenes, tolerantes Verhalten gegenüber Jedermann, Gewalt in jeder Form lehnen wir ab. Aktiver Umweltschutz und Respekt vor dem lebenden und toten Lebewesen sollen eine Selbstverständlichkeit sein. Die Jugendleiter vertreten unsere Werte und die Interessen der Jungmitglieder im Verein. Sie sind erster Ansprechpartner in Vereinsangelegenheiten, ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Fehlverhalten sind die Jugendleiter dazu ermächtigt, Jungmitglieder zeitlich begrenzt oder in schweren Fällen komplett von der Angelei auszuschließen.

- Die Vorstandschaft -